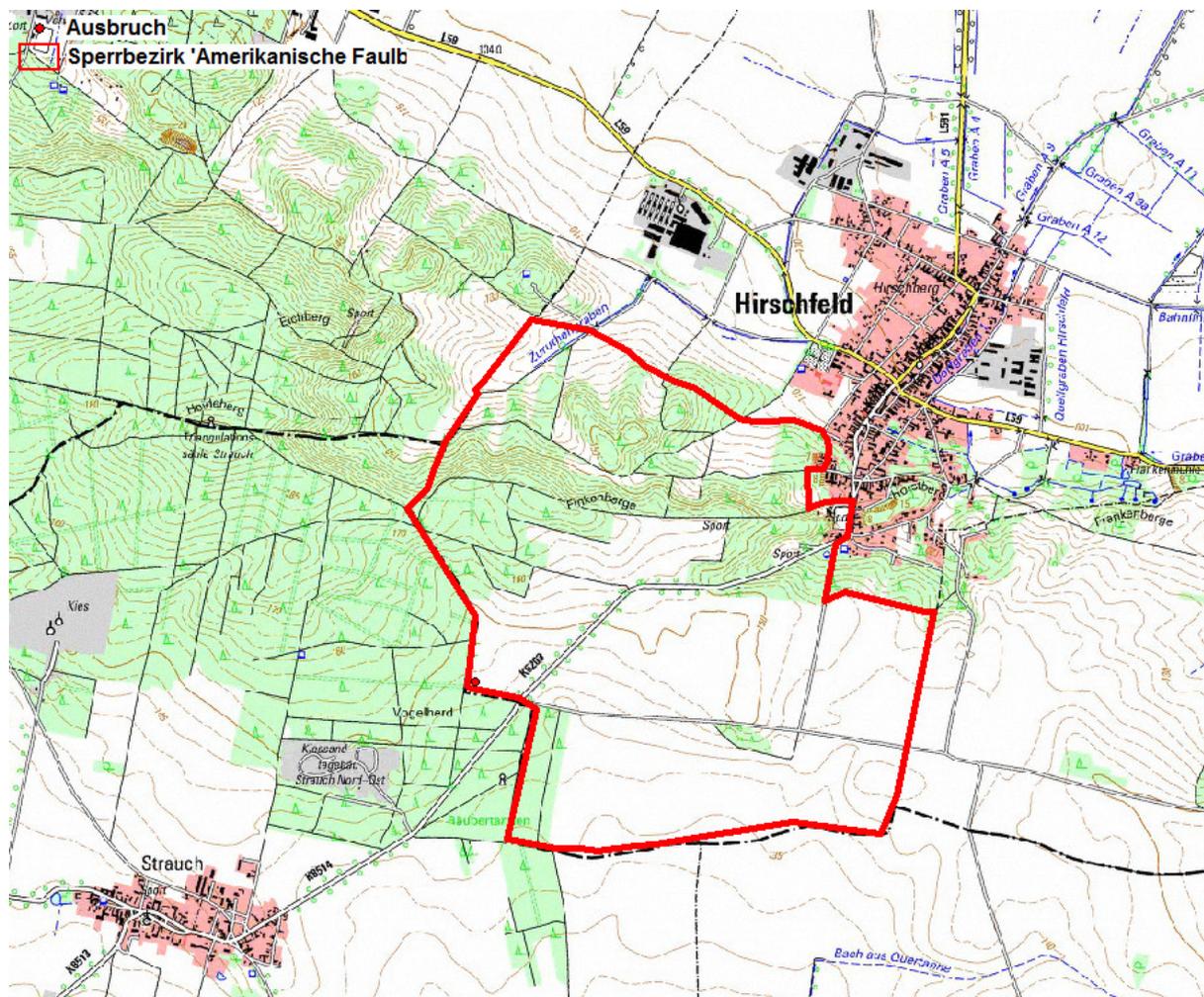


Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemarkung Hirschfeld am 20. Juni 2019 wird auf der Grundlage von § 11 Bienen-seuchen-Verordnung nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

Es wurde ein Sperrbezirk um den betroffenen Bienenbestand festgelegt. **Dieser ist mit der roten Linie dargestellt.**



Der Sperrbezirk umfasst die Flure 20, 14 und 15 der Gemarkung Hirschfeld mit den dazugehörigen Flurstücken.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die vorgenannten Verfügungen finden keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die die Larven von Bienenvölkern befällt. Ausgewachsene Bienen sind gegen die Krankheit resistent. Ausgelöst wird die Krankheit durch das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. In infizierten Völkern nehmen Larven die Sporen des Bakteriums mit dem Larvenfutter auf. Die Sporen keimen im Mitteldarm der Larven. Zunächst ernähren sich die Erreger vom Futter, welches die Larve aufnimmt, und vermehren sich dabei ausschließlich im Darm. Im weiteren Verlauf der Erkrankung durchbrechen die Bakterien die Darmwand und wandern in das übrige Gewebe der Larve ein. Dabei töten sie die Larve. Die Krankheit lässt die Brut nach und nach absterben, so dass die erforderliche Winterstärke des betroffenen Volkes nicht erreicht werden kann und das Volk stirbt.

Für den Menschen ist die Amerikanische Faulbrut ungefährlich – auch der Honig der Bienen, deren Völker betroffen sind, kann bedenkenlos verzehrt werden. (Quelle: LIB – Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V.)

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden. Diese sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 24 Abs. 6 TierGesG dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen oder Wohnräume sind, in denen Tiere gehalten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt.

Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4a Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 26 Nr. 6, 10 und 11 Bienseuchen-Verordnung wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, 20. Juni 2019

Im Auftrag

DVM Ilona Schrupf

Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Bienseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S.388, 391), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 06.07.2011 zuletzt geändert am 08.12.2015 (Az: MDJ-V32-0430/72+41) zur Durchführung der Bienseuchen-Verordnung
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) Vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2635)